

Fachinformationsveranstaltung

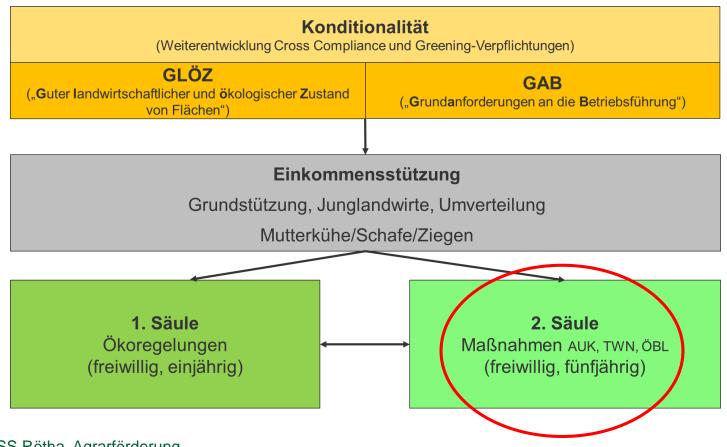
Förderung nach FRL AUK/ ÖBL/ TWN (2. Säule)





FRL AUK, ÖBL, TWN 2023

Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Förderung von Ökologischem/Biologischem Landbau Förderung von Teichwirtschaft und Naturschutz



Gliederung

- Antragsverfahren (betrifft alle Förderrichtlinien)
- FRL AUK: Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen, Richtlinien
 - Ausgewählte Maßnahmen
 - Kombinationen
 - Beispiele
- FRL ÖBL: Spezielles zum Antrag, Fördereinstufung, Prämien, Kombinationen
- FRL TWN: verpflichtende Nachweise und Infos im Netz



Förderung nach FRL AUK/ ÖBL/ TWN 2023

- alle bisherigen Verpflichtungen enden am 31.12.2022
- Teilnahmeantrag (TnA) ist **verpflichtend** um ab 2023 an den neuen 5-jährigen Maßnahmen teilzunehmen
- der maximal mögliche Flächenumfang/Maßnahme ist zu beantragen
- der Bescheid zum TnA beinhaltet diese Flächensummen/Maßnahmen
- im Sammelantrag bis zum 15.05.2023 erfolgt die endgültige Antragstellung (eine Rücknahme von Flächen ist möglich, eine Erweiterung nicht)



Antragsverfahren

- Teilnahmeantrag, einmalig, vom 01.11. Mitte/Ende Nov. bis 15.12.2022
- Auszahlungsantrag, jährlich! bis zum 15. Mai
 - Im Auszahlungsantrag können nur diejenigen Maßnahmen geltend gemacht werden, welche zuvor auch mit Bescheid zum Teilnahmeantrag bewilligt worden sind.
- Erweiterungs- und Ersetzungsantrag, erstmals im Herbst 2023
 - Erweiterungsantrag: nur notwendig, wenn der Flächenumfang einer bewilligten Maßnahme erweitert oder eine weitere Maßnahme in die Verpflichtung genommen werden soll
 - Ersetzungsantrag: beispielsweise bei Umwandlung in eine naturschutzfachlich höherwertigere Maßnahme auf fachliche Empfehlung der Naturschutzfachbehörde während des laufenden Verpflichtungszeitraumes



Allgemeine Fördervoraussetzungen

- beantragte Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen
- nur in spezifischen Förder- oder Gebietskulissen (je nach Maßnahme)
- gebunden an zulässige Bodennutzungskategorie
- Einhaltung der Mindestschlaggröße (je Maßnahme 0,1 oder 0,3 ha)

Allgemeine Förderverpflichtungen

- I digitale schlagbezogene Aufzeichnungen (Mindestanforderungen werden noch bekannt gegeben)
- Anbau mit einer für die beantragte Maßnahme zugelassenen Kulturart
- Unterlassung von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden, insbesondere nicht sachgerechte Beweidung. Bei Grünlandmaßnahmen unterlassen von:
 - I nicht sachgerechter Beweidung, tiefen Fahrspuren sowie nicht sachgerechtem Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen
- kein Einsatz von Aufbereitern bei allen Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren (Weidepflege, Schröpfschnitte, Entwicklungspflege)
 - vgl. Pkt. 4.2 Teil A & B der FRL AUK/2023



Was zählt als "Aufbereiter"?

- Hilfsdefinition: ein Aufbereiter im Sinne der FRL AUK/ 2023 ist jedes technische Gerät, welches durch mechanische (drücken, quetschen, hacken, etc.) oder sonstige physikalische (verblasen etc.) Einwirkungen das Mähgut insbesondere zum Zwecke der schnelleren Trocknung in Form, Volumen, Dichte oder Masse signifikant verändert.
- Es sind weder eine Liste zulässiger Geräte noch eine Negativliste vorgesehen, da der Begriff "Aufbereiter" ein in der landwirtschaftlichen Praxis bekannter Fachbegriff für eine technische Gerätegruppe ist. Aufgrund der nahezu permanenten technischen Weiterentwicklungen und Markteinführungen neuer Typen würde eine Liste nie vollständig sein.



Allgemeine Förderverpflichtungen

(vgl. Pkt. 4.3 Teil A der FRL AUK/2023)

- Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen nur in begründeten Einzelfällen möglich (Zielstellung wahren, Zustimmung durch die zuständige Naturschutzfachbehörde bzw. zuständige Wasserfachbehörde betrifft nur AL1 notwendig).
- Bestandslücken durch Vernässung, Trockenheit, Frostschäden und ähnlichem sind bis zu einem Anteil von 10 % der Fläche des Bruttoschlages möglich.



Förderziele **FRL AUK 2023**

- Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (..)
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen (Wasser, Boden, Luft) auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
- Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Naturschutzberatung

- Flächenkonkrete Fragen an zuständige Naturschutzberater (C.1-Berater)
 - I für GL 1 bis 9 sowie GLB 1 und 2
 - kostenlos und freiwillig
 - Vor-Ort-Informationen
 - Wissensvermittlung und naturschutzfachliche Begleitung als Hilfestellung
 - Link:

https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Kontaktliste_C.1_ Internet_20210324.pdf



Naturschutzberatung

Kontakt

Altkreis Muldentalkreis	Carmen Friedrich Heike Weidt	Carmen Friedrich F 12 04523 Elstertrebnitz Tel.: 034296 / 398328 Mobil: 0179 / 6986127 E-Mail: c.friedrich@e-nitz.de weidt@lpv-nordwestsachsen.de
Altkreis Leipziger Land und Stadt Leipzig	Silke Krostitz Jan Stegner* Amelie Zander* Diana Hering	Agrarbüro & Service An den Fichten 2 04838 Eilenburg/ OT Behlitz Tel.: 03423 / 709553 Mobil: 0177 / 5689288 E-Mail: agrarkrostitz@aol.com *Planungsbüro Stegnerplan: info@stegnerplan.de
Altkreis Delitzsch	Heike Weidt	Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e. V. Rollenstr. 23 04838 Eilenburg Tel.: 03423 / 739 3002 Fax.: 03423 / 739 2834 Mobil. 0178 / 5054658 E-Mail: weidt@lpv-nordwestsachsen.de www.lpv-nordwestsachsen.de

Maßnahmen auf Ackerland

Wasserqualität	Biodiv	ersität	Bodenschutz
AL 1 Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen 299 EUR/ha	AL 5a Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland 114 EUR/ha	AL 7 Artenreicher Ackerrandstreifen 686 EUR/ha	AL 3 Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus
AL 2 Verzicht auf Kulturen mit hohen N Rückständen nach der Ernte 69 EUR/ha	AL 5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland 540 EUR/ha 48 EUR/ha i.V.m. ÖR1a	AL 8 Kleinteilige Ackerbewirtschaftung 122 EUR/ha	199 EUR/ha 154 EUR/ha i.V.m ÖR2 Genetische Ressourcen
AL 4 Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsauen 241 EUR/ha	AL 5c Mehrjährige Blühfläche 713 EUR/ha 221 EUR/ha i.V.m. ÖR1a	AL 9 Insektenschonende Acker- bewirtschaftung in speziellen Gebieten 270 EUR/ha	AL 11 In situ Erhalt seltener Kulturen 120 EUR/ha
AL 12 Schwarzbrachestreifen am Feldrand 677 EUR/ha	AL 6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker 631 EUR/ha	AL10 Faunaschonende Mahd auf Ackerland 131 EUR/ha	AL 14 Entwicklung standortgerechter und klimaresilenter Mischwälder auf vormals als Ackerland
AL 13 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation 3.336 EUR/ha	AL 6b Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur 661 EUR/ha	AL 15 Überwinternde Stoppel 100 EUR/ha	genutzten Flächen nach Erstaufforstung 1.935 EUR/ha

Ausgewählte neue Maßnahmen auf Ackerland

- Umbruchlose Weiterführung von AL-Maßnahmen gemäß RL AUK/ 2015
 - neue AL 1 (Gewässer- u. bodenschonende Begrünung von AL): AL.1 (Grünstreifen auf AL), AL.3 (Ackerfutter), AL.5b (selbstbegrünte mehrjährige Brache), AL.5c (mehrjährige Blühfläche) oder EFA-Flächen 060, 062, 066, 058, 054, 078
 - neue AL 5b (selbstbegrünte mehrjährige Brache): AL.5b (selbstbegrünte mehrjährige Brache)
- Herbstaussaat bzw. -ansaat vor Beginn des Verpflichtungsjahres
 - bei AL 1, AL 2, AL 3, AL 4, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9 und AL 11 zulässig (vgl. Pkt. 4.3 Teil A der FRL AUK/2023)



Ausgewählte neue Maßnahmen auf Ackerland

Sonderfälle

- neue AL 10 (faunaschonende Mahd auf AL): nur in Kombination mit AL 5b oder AL 5c (mehrjährige Blühfläche) gemäß FRL AUK/2023
 - Anschaffungskosten für Messerbalkenmähwerke können über die Folgerichtlinie zur Förderrichtlinie NE/2014 gefördert werden.
- neue AL 14 ("Entwicklung Mischwälder"): erst ab Antragsjahr 2024 (Sammelantrag) möglich

Vergleich: alte u. neue Maßnahmen AL.5b

AL.5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache

(607 EUR/ha)

- Mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause auf dem Schlag vom 16.02, bis 15.09.
- Kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum
- Pflege (Mahd mit Beräumung, Mulchen, Beweidung) höchstens alle 2 Jahre, im Zeitraum 16.09. bis 15.02. möglich, d. h. nach einem Jahr mit Pflege ist mindestens ein Jahr ohne Pflege einzuhalten;
 - Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde.
- Kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM
- Mindestschlaggröße 0,10 ha

AL 5b - Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland

Kulisse: nein. Ackerland Freistaat Sachsen

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)

Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause vom 01.04. 15.09.
- jährliche Pflege (Mahd, Mulchen, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen) auf höchstens 50 Prozent des Bruttoschlages im Zeitraum 16.09. – 31.03. möglich; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- kein Umbruch
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde

Regelmäßige (Teil)Pflege wird dringend empfohlen um die landwirtschaftliche Fläche (im Sinne der 1. Säule) zu erhalten! Verbuschung vermeiden!

Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) - Maßnahmen auf Grünland

FRL AUK/2023, Teil A (ELE	ER-finanziert)						
GL 1a Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten 2023/24 = 94 EUR/ha	GL 3a Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen	GL 5a Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.06. 397 EUR/ha	GL 6 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung Aushagerung 311 EUR/ha	GL 9 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland 1.145 EUR/ha			
2025 = 109 EUR/ha 2026 ff. = 124 EUR/ha GL 1b	525 EUR/ha <u>GL 3b</u>	GL 5b Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 15.06.	GL 7 Staffelmahd auf Grünland 64 EUR/ha	GL 10 Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder			
Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten	Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen	422 EUR/ha GL 5c Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung	Faunaschonende Mahd auf Grünland 57 EUR/ha	auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung 639 EUR/ha			
2023/24 = 123 EUR/ha 2025 = 138 EUR/ha 2026 ff. = 153 EUR/ha	380 EUR/ha GL 4a	erste Mahd ab 01.07. bzw. 01.08. 482 EUR/ha	FRL AUK/2023, Teil B - Biotoppflegemahd (GAK-finanzier				
GL 2a Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsauen 364 EUR/ha	Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen 409 EUR/ha	GL 5d Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause 534 EUR/ha	Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens einmal jährliche Mahd mit Erschwernis GLB 1a – mittlerer Erschwernis – 734 EUR/ha GLB 1b – hoher Erschwernis – 1.539 EUR/ha GLB 1c – sehr hoher Erschwernis – 3.573 EUR/ha GLB 1d – extrem hoher Erschwernis – 6.095 EUR/ha				
GL 2b Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsauen und auf Moorflächen 2.943 EUR/ha	GL 4b Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern 380 EUR/ha	GL 5e Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause 329 EUR/ha	Biotoppflegemah	EUR/ha			

- alle an eine entsprechende Förderkulisse gebunden
- Mindestschlaggröße 0,1 ha
- vorwiegend ortsfest, außer GL 7 (Staffelmahd) und GL 8 (faunaschonende Mahd)
- bekannte GL.1a (artenreiches Grünland mit jährlichem Nachweis von mind. 4 Kennarten, 176 EUR/ha) wird neu zu ÖR 5 (ähnliche Zuwendungsvorrausetzungen aber einjährige Maßnahme, ca. 240 EUR/ha)
- gemäß FRL AUK/2023 ist das Belassen von ungenutzten Bereichen verpflichtend sofern der Nutzungsgang eine Mahd ist!
- gemäß FRL AUK/ 2023 ist die Grünlandpflege (z.B. Schleppen, Walzen, Striegeln) bei vielen AUK-Maßnahmen (GL3a/b, GL4a/b, GL5a,c,d,e, GL6, GLB1d, GLB2c) nur auf maximal 50 % der Fläche zulässig!

GL1x, 2x, 4x, 5x, 6x: bei Mahd mind. 10% ungenutzter Bereich verpflichtend!



Allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

Auf dem Schlag zu berücksichtigender Altgrasanteil

Maßnahme	Anteil Altgrasfläche/- streifen [%]	Mahdnutzung	bei Beweidung	Lagebezug
GL 1x, GL 2x, GL 5x, GL 6x	10 - 20	Belassen verpflichtend	optional bis maximal 20 %	Lage kann bei jedem Nutzungs- gang angepasst werden
GL 3x	50	Belassen verpflichtend	Beweidung i. d. R. ausgeschlossen	Lage kann bei jedem Nutzungs- gang angepasst werden
GL 4x	10 - 20	Belassen verpflichtend	optional bis maximal 20 %	Lage kann bei jedem Nutzungs- gang angepasst werden
GLBx	maximal 10	Belassen optional	Beweidung i. d. R. ausgeschlossen	Lage kann bei jedem Nutzungs- gang angepasst werden

Bei einer gemeinsamen Beantragung von Öko-Regelung ÖR 1d und AUK-Maßnahme sind die Fördervoraussetzungen der ÖR 1d zu beachten. Das heißt, der zum ersten Mahd- oder Weidetermin belassene, ungenutzte Bereich darf bis 01.09. des Jahres nicht bewirtschaftet werden.



Altgrasstreifen oder -flächen sind bei Maßnahmen nach der FRL AUK/ 2023 nur verpflichtend zu belassen, wenn der Nutzungsgang eine Mahd ist. Im Falle einer Beweidung ist das Belassen ungenutzter Bereiche optional bis maximal 20 % der Schlagfläche möglich. Diese Bereiche müssen ausgekoppelt werden.



Belassen von ungenutzten Bereichen

- idealerweise werden ungenutzte Bereiche von jeglicher Bewirtschaftung ausgespart und bleiben über Winter stehen
- empfehlenswert ist eine Mindestbreite von 5m

Auszug aus den fachlichen Hinweisen u. Empfehlungen für Grünland

- die Lage kann grundsätzlich bei jedem Nutzungsgang angepasst werden
 - spätestens nach 2 Jahren auf einem anderen Teil der Fläche anlegen (vgl. Pkt. 4.3 Teil A der FRL AUK/2023)
- ungeeignet sind i.d.R. Bereiche mit größerem Vorkommen von Neophyten, landwirtschaftlichen Problempflanzen oder erhöhter Verbuschungsgefahr
- ÖR 1d: Mindestgröße 0,1 ha und keine Nutzung/Beweidung vor dem 01.09.



Bedeutung von ungenutzten Bereichen

- wertvoller Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt und Biodiversität
- Rückzugsräume für Insekten (z.B. Heuschrecken, Wildbienen, Tagfalter), Spinnen, aber auch größere Säugetiere während u. nach Bewirtschaftung
- Brut-, Nahrungs- und Deckungsraum von Wiesenvögeln und Amphibien (z.B. Rotbauchunke)
- Schutz für bodenbrütende Vogelarten
- ermöglicht Samenreife von Gras- und Kräuterarten
- sichert Vielfalt an Strukturen (räumliche Gliederung des Schlages)

Sachgerechte Beweidung

Innerhalb der AUK-Maßnahmen kann die Beweidung als Haupt- oder Nebennutzung erfolgen.

Beweidung von Förderflächen

Maßnahme	Beweidung	Maßnahme	Beweidung
GL 1a/ b	ganzjährig möglich	GL 5a/ b/ c/ d/ e	erste Nutzung als Mahd, zweite Nutzung als Beweidung möglich
GL 2a/ b	ganzjährig möglich	GL 6	keine Beweidung erlaubt
GL 3a/ b	keine Beweidung erlaubt	GLB x	keine Beweidung erlaubt
GL 4a/ b	erste Nutzung als	GL 4a/ b	mindestens eine Weidenutzung im Jahr
Variante 1/ 2	Beweidung	Variante 3	

Vor- oder Nachbeweidung bei Maßnahmen GLB – Biotoppflegemahd mit Erschwernis sind nicht ausgeschlossen, bedürfen jedoch einer Genehmigung.



Grünlandpflege – zeitliche und räumliche Einschränkungen

- I Gemäß FRL AUK/ 2023 ist aus Naturschutzgründen die **Grünlandpflege** (z.B. Schleppen, Walzen, Striegeln) bei vielen AUK-Maßnahmen (GL3a/b, GL4a/b, GL5a,c,d,e, GL6, GLB1d, GLB2c) nur auf maximal 50 % der Fläche zulässig!
 - Beispiel GL4a/b: Grünlandpflege zwischen 15.09. und 01.04. nur auf 50% der Fläche zulässig

ungenutzte Bereiche/Altgras- und Brachebereiche sind von der Grünlandpflege generell ausgeschlossen





Förderrichtlinien und Steckbriefe im Internet

Förderportal Sachsen

FRL AUK/ 2023

https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinieagrarumwelt-und-klimamassnahmen-frl-auk-2023-11982.html

I FRL ÖBL/ 2023

https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinieoekologischer-biologischer-landbau-frl-oebl-2023-11988.html

FRL TWN/ 2023

https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinieteichwirtschaft-und-naturschutz-frl-twn-2023-11991.html





GL 4a – Natur	rschutzgerechte Hüteha	altung oder Beweidung m	it Schafen und/o	oder Ziegen	
Kulisse: Förderk	ulisse Grünland im Freistaat S	Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße:	0,1000 ha
Verpflichtungsz	eitraum: 5 Jahre (Verpflichtur	ngsjahr: 01.01. – 31.12.)	•	Höhe Zuwendung:	409 EUR/ha
Förderverpflicht	ungen im Verpflichtungszei	traum	Hinweise:		
Variante 1: mindi - Abschluss - Bewirtschaft - zweite Nutz Mähgutes da Variante 2: mindi - Abschluss - Bewirtschaft - zweite Nutz Mähgutes da Variante 3: mindi Alle Varianten: E > kein Einsatz vo > kein Einsatz vo > keine Nach- ur > keine Zufütteru > Belassen von Nutzungsdurch GAPDZG) (Altg	estens zwei Nutzungen pro Ja der ersten Nutzung als Bewei tungspause ab 01.06. – 14.07 tung als Beweidung oder Mah arf erst ab dem 15.07. durchg estens zwei Nutzungen pro Ja der ersten Nutzung als Bewei tungspause ab 16.06. – 31.07 tung als Beweidung oder Mah arf erst ab dem 01.08. durchg estens eine Weidenutzung pro Beweidung nur mit Schafen/ Z on N-Düngemitteln on Pflanzenschutzmitteln nd Übersaaten ung auf der Förderfläche (ausg ungenutzten Bereichen von ngang als Mahd oder Inansp grasstreifen oder -flächen in D	eidung bis spätestens 31.05. Ind einschließlich Beräumung und eführt werden ahr eidung bis spätestens 15.06. Ind einschließlich Beräumung und eführt werden b Jahr, ganzjährige Beweidung niegen	I Abtransport des I Abtransport des nöglich 20 Prozent bei jed 1d (gemäß § 20 Ab	- Nach- und Übersaate - Zufütterung sind nach Genehmigun Einvernehmen mit der I Ebenfalls kann die Bew Naturschutzfachbehörd von chemisch-synthetis Bekämpfung großblättr Neophyten im Einzelfal Bei einer Beweidung is von maximal 20 Prozer Eine mechanische G Walzen, Striegeln) zwi 15.04. (Bergland) ist Ausnahme der belasse	g der Bewilligungsbehörde im Naturschutzfachbehörde möglich. villigungsbehörde im Einvernehmen mit der le auf entsprechenden Antrag den Einsatz schen Pflanzenschutzmitteln für die iger Ampferarten und ausbreitungsstarker
			tionsmöglichkeiten		
Literation to Fig. 1	FRL AUK 1)	FRL ÖBL		FRL AZL 3)	Öko-Regelungen
identische Fläche		ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR 4 (+ 115 Euro/ha) ÖR 7 (+ 40 Euro/ha)
im Bruttoschlag 2)	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

SMEKUL, Referat 34 Förderrichtlinie AUK/2023, Teil A Stand: 30. August 2022

 ²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt
 ³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse "Benachteiligte Gebiete" liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode





Ackerlandmaßnahmen

Symbol

a) Kombination von 2 Maßnahmen auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder Teilfläche, beide Zuwendungen können gezahlt werden

b) Kombination von 2 Maßnahmen auf unterschiedlichen Teilflächen, nicht überlappend, die Zuwendungen werden für die jeweiligen Teilflächen der beantragten Maßnahme gewährt

Zulässige Kombinationen von Maßnahmen auf Ackerland innerhalb eines Bruttoschlages sind:

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15
AL 1											•					*		
AL 2										*				•	*	*		
AL 3																٠		
AL 4														•		٠		
AL 5a																*		
AL 5b													•			٠		
AL 5c											•		•			٠		
AL 6a										*	•					*		•
AL 6b										*				•		*		
AL 7		*						*	٠		٠			*		٠		*
AL 8	•		•	•	•		•	•	•	*				•	*	٠		•
AL 9											•				*	*		•
AL 10							•											
AL 11								•	•	٠	•				*	*		
AL 12		٠									٠	٠		*				
AL 13	*	*	٠	*	٠	٠	٠	٠	٠	٠	*	*		٠				٠
AL 14																		
AL 15								•	•	٠				•		*		

^{*} die Maßnahme ist nur in Kombination mit Maßnahmen AL 5b oder AL 5c zugelassen



Grünlandmaßnahmen

Symbol a) Kombination von 2 Maßnahmen auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder Teilfläche, beide Zuwendungen können gezahlt werden

Symbol 📤

 b) Kombination von 2 Maßnahmen auf unterschiedlichen Teilflächen, nicht überlappend, die Zuwendungen werden für die jeweiligen Teilflächen der beantragten Maßnahme gewährt Zulässige Kombinationen von Maßnahmen auf Grünland innerhalb eines Bruttoschlages sind:

Siliu.																									
Kürzel	GL 1a	GL 1b	GL 2a	GL 2b	GL 3a	GL 3b	GL 4a	GL 4b	GL 5a	GL 5b	GL 5c	GL 5d	GL 5e	GL 6	GL 7	GL8	GL9	GL 10	GLB 1a	GLB 1b	GLB 1c	GLB 1d	GLB 2a	GLB 2b	GLB 2c
GL 1a																	٠								\Box
GL 1b																	*								
GL 2a																	*								
GL 2b																	*								
GL 3a																									
GL 3b																									
GL 4a																	*								
GL 4b																	*								
GL 5a																	*								
GL 5b																	*								
GL 5c																	*								
GL 5d																	*								
GL 5e																	*								
GL 6																	*								
GL 7																	*								
GL 8																	*								
GL 9	*	*	*	*			*	*	*	*	*	*	*	*	*	*									
GL 10																									
GLB 1a																									
GLB 1b																									
GLB 1c																									
GLB 1d																									
GLB 2a																									
GLB 2b																									
GLB 2c																									

mit Öko-Regelungen

Symbol O Auflagen der Maßnahmen überschneiden sich teilweise Eine Maßnahmenzuwendung wird voll gezahlt, eine reduziert

Zulässige Kombinationen auf Ackerland innerhalb eines Bruttoschlages sind:

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15
ÖR1a 1)					0	0	0									*		
ÖR1b 1)																*		
ÖR1c																		
ÖR1d																		
ÖR2	•	- (0	•				•		•					*	*		
ÖR3	*	*	*	*	*	*	*				*	*	*	*				*
ÖR4																		
ÖR5																		
ÖR6																*		
ÖR7					•						•					*		

^{*} Die Maßnahme ist nur in Kombination mit den Maßnahmen AL 5b und AL 5c möglich

die Kombination der ÖR1a und 1b mit AL 13 ist erst ab 3. Verpflichtungsjahr der AL 13 möglich



mit Öko-Regelungen -> Beispiele für reduzierte Prämien

ÖR2 Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. 5

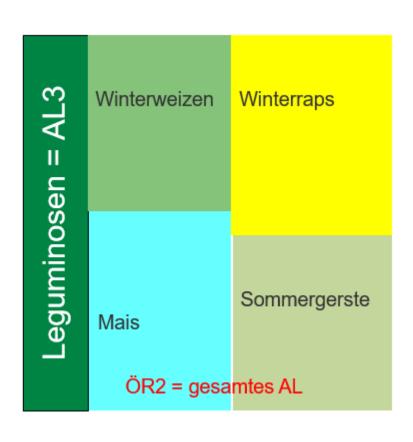
Hauptfruchtarten (keine Brache!) (HNF)

> davon 10 % Leguminosen 45 €/ha

Anbau von Ackerfutter AL3 (HNF) und Leguminosen

199 €/ha ! Ohne N-Düngung, ohne Pflanzenschutz!

In Kombination mit ÖR2 154 €/ha





mit Öko-Regelungen -> Beispiele für reduzierte Prämien

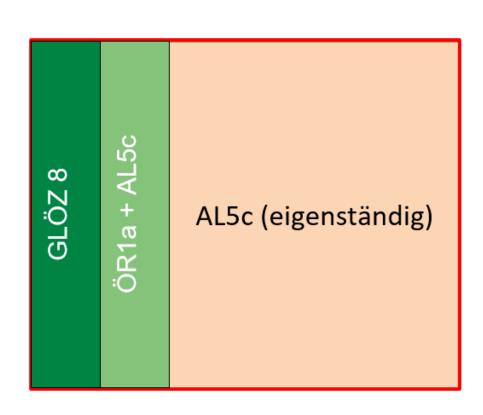
GLÖZ 8 4% des AL nichtproduktive Flächen

ÖR1a nichtproduktives AL über GLÖZ 8 hinaus (HNF)

> bis 1% (1.300 €/ha) 1 bis 2% 500 €/ha) bis max. 6% 300 €/ha)

AL 5c mehrjährige Blühfläche auf AL (HNF)

> In Kombination mit ÖR1a 221 €/ha 713 €/ha Eigenständige Maßnahme





Kombinationsmöglichkeiten mit Öko-Regelungen

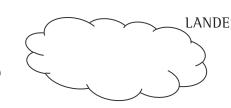
Zulässige Kombinationen auf Grünland innerhalb eines Bruttoschlages sind:

Kürzel	GL 1a	GL 1b	GL 2a	GL 2b	GL 3a	GL 3b	GL 4a	GL 4b	GL 5a	GL 5b	GL 5c	GL 5d	GL 5e	GL 6	GL 7	GL 8	GL 9	GL 10	GLB 1a	GLB 1b	GLB 1c	GLB 1d	GLB 2a	GLB 2b	GLB 2c
ÖR1a																									
ÖR1b																									
ÖR1c																									
ÖR1d	*	*	*	*			*	*	*	*	*	*	*	*											
ÖR2																									
ÖR3																									
ÖR4																	*								
ÖR5																	*								
ÖR6																									
ÖR7																	*								



mit FRL ISA/2021

- I AL1 und I AL2 (Blüh- und Brachstreifen nach FRL ISA/ 2021) können mit den AUK-Ackerlandmaßnahme AL 1-4, AL 6a/b – 9, AL 11-13, AL15 in einem Bruttoschlag liegen, jedoch nicht überlappen
 - Zuwendungen für den jeweiligen Flächenanteil werden gezahlt
- Kombinationen mit I_GL (ISA-Grünland) ausgeschlossen
- Kombinationen mit Biotoppflegemahd-Maßnahmen ausgeschlossen







FRAGEN

Allg.	Wie verhält es sich mit Flächen, die bspw. erst ab Herbst neu in der Pacht eines LWs beinhaltet sind und somit erst in 2023 im Mai im Sammelantrag enthalten sind: wie werden auf diesen im Vorfeld schon Maßnahmen für die neue Förderperiode beantragt?	Wenn die Pacht zum Herbst 2022 beginnt, dann können die Flächen mit Teilnahmeantrag (TnA) in 2022 beantragt werden. Der TnA 2022 bezieht sich auf den Verpflichtungszeitraum beginnend ab 01.01.2023. Die antragstellende Person muss ab diesem Zeitraum für die Flächen nutzungsberechtigt sein. Unabhängig davon gibt der TnA "die Obergrenze" für den Auszahlungsantrag (AzA) 2023 vor.
AL 5b	In welchem Zeitraum und wie (aus einer reinen Schwarzbrache heraus?) wird diese Brache angelegt?	Es gibt keine Vorgaben dazu, d.h. es sind vielfältige Entstehungsmöglichkeiten der Brache möglich. Es können auch bisherige AL.5b-Brachen umbruchlos weitergeführt werden.
AL 6 a/b	Ist es grundsätzlich zulässig bei den Maßnahmen AL6a/b Gerste und Inkarnatklee gemeinsam auszusähen und als Gemenge zu codieren (NC 125, 126)? ()Könnte man für so eine Kombination einen NC erstellen, der für o.g. Maßnahmen zulässig ist?	Nein, ein derartiges Gemenge ist abzulehnen, da es den Zielen der Maßnahmen entgegensteht. Insbesondere Kleearten sind kritisch, da diese auf den i.d.R. nur mäßig bis gar nicht gedüngten AL 6a- und AL 6b-Flächen durch die Bindung des Luftstickstoffes wüchsig werden können und dadurch einen Konkurrenzvorteil gegenüber den i.d.R. konkurrenzarmen Ackerwildkräutern erlangen.
GL	Wie ist es nachzuweisen, dass kein Aufbereiter verwendet wurde? Bei den Standartgeräten ist der Aufbereiter oft nicht abschaltbar.	Die Nutzung von Aufbereitern ist bei allen GL- Maßnahmen der FRL AUK <u>nicht erlaubt</u> . Wenn ein Aufbereiter nicht abschaltbar ist, darf die entsprechende Technik nicht verwendet werden.



Förderung nach FRL ÖBL/ 2023

- gesamter Betrieb nimmt am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 teil Aktualität aktiv prüfen
- Teilnahme mit Nachweis durch
 - Zertifikat gem. Artikel 35 (1) VO (EU) 2018/848 (bisher Bescheinigung)
 - für Neuantragsteller der Kontrollvertrag mit Kontrollstelle
 - bis zum 01.01.2023 muss ein unterzeichneter Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle abgeschlossen werden, der Vertrag kann bis zum 28.02.23 nachgereicht werden
- jährliche Vorlage des Öko-Kontrollblattes bis zum 31.01. des Folgejahres

Förderung nach FRL ÖBL/ 2023

Förderzuwendungen:

	Einführung (EUR/ha)	Beibehaltung (EUR/ha)
Ackerland	335	230
Grünland	335	230
Gemüse	482	413
Dauerkultur	1.410	890

- zzgl. Transaktionskostenzuschlag von 40 EUR/ha (max. 550 EUR/ha) für die Aufwendungen zur Aufzeichnung und Dokumentation
- zwei Jahre Einführungsprämie (Fördereinstufung Um1 und Um2)

Förderung nach FRL ÖBL/ 2023

- keine Kombinationsmöglichkeit mit FRL AUK/ 2023 bei:
 - AL 2 (Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach Ernte)
 - AL 3 (Ackerfutter- u. Leguminosenanbau)
 - AL 4 (Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsauen)
 - AL 9 (Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in spezielle Gebieten)
 - AL 14 (Entwickl. Mischwälder auf vormals als AL genutzten Flächen nach Erstaufforstung)
 - GL 10 (Entwickl. Mischwälder auf vormals als DGL genutzten Flächen nach Erstaufforstung)



FRL ÖBL/ 2023: Kombis auf AL

Zulässige Kombinationen auf Ackerland innerhalb eines Bruttoschlages sind:

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15
ÖBL B 1AL	0				0	0	0	0	0	*	•		•	•	*)*	(
ÖBL E 1AL	0				0	0	0	0	0	٠			•	•	*	*		•

Bsp. 1 Bsp. 2 Bsp. 3

1: nur AUK-Prämie wird gezahlt (betrifft AL5a-c):

ÖBL Beibehaltung AL (230€/ha) + AL5C (mehrjährige Blühfläche, 713€/ha) = 713 €/ha => keine Zuwendung nach FRL ÖBL (kein förderfähiger Nutzungscode für FRL ÖBL)

1a: ÖBL-Prämie wird von AUK-Prämie abgezogen (betrifft AL1, AL6a/b):

ÖBL Beibehaltung AL (230€/ha) + AL6a (wildkrautreiche Äcker, 631€/ha) = 401 €/ha

2: beide Prämien werden gezahlt:

ÖBL Beibehaltung AL + AL 12 (Schwarzbrachstreifen) = 230 €/ha + 677 €/ha (Streifenfläche!)

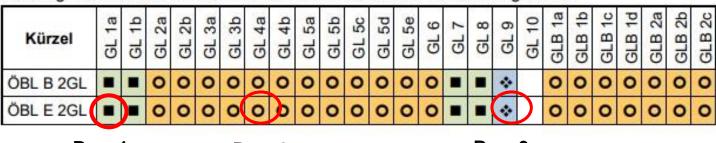
3: beide Prämien werden voll gezahlt:

OBL Beibehaltung AL (230€/ha) + AL 15 (überwinternde Stoppel, 100 €/ha) = 330 €/ha



FRL ÖBL/ 2023: Kombis auf GL

Zulässige Kombinationen auf Grünland innerhalb eines Bruttoschlages sind:



Bsp. 1

Bsp. 2

Bsp. 3

1: beide Prämien werden voll gezahlt:

OBL Einführung GL (335 €/ha) + GL 1a (6 Kennarten, 94 €/ha) = 429 €/ha

2: AUK-Prämie wird um ÖBL-Prämie gekürzt/reduziert:

OBL Einführung GL (335 €/ha) + GL 4a (Beweidung mit Schaf/Ziege, 409 €/ha) = 74 €/ha

3: beide Prämien werden gezahlt:

OBL Einführung GL + GL 9 (2-10 m Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation (WRRL-Gewässernetz mit Förderkulisse!) = 335 €/ha + 1.145 €/ha

(Streifenfläche!)



FRL ÖBL/ 2023 Kombinationen mit Öko-Regelungen

Öko-Regelungen	ÖBL-Prämie					
	+/- EUR/ha					
ÖR1c Blühstreifen in DK	+150					
ÖR1d Altgrasstreifen (GL)	+900/400/200*					
ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G)	+45					
ÖR3 Agroforst (AL/G/GL)	+60					
ÖR4 Extensivierung DGL	-50					
ÖR5 4 Kennarten	+240					
ÖR6 Verzicht PSM	-130/ -50**					
ÖR7 Natura 2000	+40					
*Höhe Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil **Abzug wird über NC plausibilisiert						

Kürzel	Maßnahmen	ÖBL AL	AD JAÖ	OBL G	ÖBL GL
ÖR1a	nichtprod. AL über GLÖZ 8 hinaus	(X)			
ÖR1b	Blühflächen/Blühstreifen auf AL, das nach ÖR1a bereitgestellt wird	(X)			
ÖR1c	Blühflächen in Dauerkulturen		Х		
ÖR1d	Altgrasstreifen oder -flächen				X
ÖR2	vielfältige Kulturen	X		X	
ÖR3	Beibehaltung Agroforstnutzung	X		X	X
ÖR4	Extensivierung DGL Gesamtbetrieb				Та
ÖR5	4 Kennarten				X
ÖR6	Acker- oder Dauerkultur ohne chem./synth. PSM	Va	Va	Va	
ÖR7	Natura 2000	X	X	X	X

Beispiel: ÖBL-GL mit ÖR 4 (230 – 50) = gesamt 180 €/ha auf GL

Förderung nach FRL TWN/ 2023

- Teilnahme mit Nachweis
 - TWN Teil A, Maßnahme T 1, 2, 3: Bestätigung des Statistischen Landesamtes über den Status "Aquakulturunternehmen" muss ggfls. erneuert vorgelegt werden
 - TWN Teil B, Maßnahme T 4a (Naturschutzteiche nur mit Friedfischbesatz): Bescheinigungen über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen
 - nach TnA muss Deminimis-Erklärung, Anlage 2a ausgefüllt und bis zum 31.01.2023 beim zuständigen FBZ/ISS vorgelegt werden
- Förderrichtlinie TWN 2023, Erklärungen, weitere Infos

Rückforderungen

- Bitte bedenken Sie, dass Maßnahmen nach FRL AUK/ ÖBL/ TWN 2023 eine Verpflichtung über mindestens 5 Jahre darstellen.
- Auch Flächenabweichungen/Verstöße im Bereich der 1. Säule wirken sich auf die 2. Säule aus.
- Zögern Sie nicht sich vor einer Änderung/ Ausnahmesituation bei uns zu erkundigen.
- Stellen Sie im Vorfeld einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung
 - Bspw. möglich wenn aufgrund extremer Wetterverhältnisse (Futtermangel) keine Beweidung durchgeführt werden kann.

Hilfe zur Antragstellung im Nov.- Dez.

- I Teilnahmeantrag online über DIANAweb bis zum 3. Advent, spätestens bis Donnerstag 15.12.22
- I rechtzeitig Termin mit uns vereinbaren wenn telefonische Begleitung bei Antragstellung gewünscht/erforderlich ist => Ansprechpartner wie bekannt und im Schreiben benannt
- Hilfen im DIANAweb nutzen
 - Videoanleitungen https://diana.sachsen.de/video-anleitungen-4331.html
 - Rückrufservice der Firma deg
 - Bei technischen Problemen jeweils Mo bis Fr, außer an gesetzlichen Feiertagen, von 9 Uhr bis 15 Uhr, Mail an: hotline_sn.profil-inet@dataexperts.de
 - HERBERT (Hilfe, ERklärung, BERatung)
 - Bspw. Entsperren rund um die Uhr
 - I Technische Voraussetzungen prüfen

Allgemeine Hinweise

- erstmalig vergebene Schlag- oder Streifenbezeichnung ist über die Dauer der Verpflichtung beizubehalten (vgl. Pkt. 4.3 Teil A der FRL AUK/2023)
 - NEU: Es erfolgt eine automatische Umstellung von Feldstück/ Schlag auf Schlag (Darstellung mit Leerzeichen und Unterstrich).



Welche Förderkulisse haben meine Flächen?

- für die Vorbereitung auf den Teilnahmeantrag sind seit 20.10.2022 die überarbeiteten Förderkulissen im Invekos Online-GIS (https://www.smul.sachsen.de/gis-online/login.aspx) Jahresebene 2022 einsehbar
 - TnA Förderkulisse GL 2022
 - TnA Förderkulisse Al. 2022
 - TnA Förderkulisse TWN 2022

